

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur ökologischen Anlage einer Sekundäraue am Neffelbach in Kerpen durch den Erftverband

Der Erftverband beantragte mit Schreiben vom 03.05.2021 die wasserrechtliche Genehmigung für den ökologischen Umbau des Neffelaches im Stadtbereich Kerpen. Hierbei soll auf 181 m der Neffelbach einen mäandrierenden Verlauf erhalten. Dabei wird ein Weg verschwenkt und dem Gewässer wird Raum zur natürlichen Entwicklung eingeräumt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage II des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem entsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/21 - Untere Wasserbehörde, Fr. Schröder, Zimmer 3A 35, Tel. 02271 - 83 - 17036 eingeholt werden.

Bergheim, den 16.06.2021

Im Auftrag
Sieggers